

12. Gesundheitsmesse

28.- 29. Oktober 2017

Kursaal Überlingen

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter

EVENT Promotions / Spörrer, Schuhwerk GmbH
Friedrichstraße 37
78464 Konstanz

2. Dauer der Messe und Öffnungszeiten

Datum: 28.-29. Oktober 2017

Öffnungszeiten für Besucher:

Samstag, den 28. Oktober 2017: 13.00 – 18.00 Uhr

Sonntag, den 29. Oktober 2017: 11.00 – 18.00 Uhr

Die Ausstellungsstände müssen während der Messeöffnungszeiten besetzt sein.

3. Teilnahmebedingungen

Als Aussteller sind Unternehmen oder Privatpersonen aus folgenden Branchen zugelassen: Medizin, Pharmazie, Sport, Wellness, Ernährung, Umwelt, Kosmetik, Krankenkassen- und Versicherungen, Naturheilkunde.

Über die Zulassung als Aussteller entscheidet allein der Veranstalter. Branchenexklusivität wird nicht gewährleistet.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an den Veranstalter. Im Falle einer elektronischen Übermittlung der Anmeldung ist diese auch ohne Unterschrift gültig. Der Veranstalter behält sich das ausdrückliche Recht vor, innerhalb von 28 Kalendertagen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

5. Zulassung/Annahme des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung oder entsprechender Rechnung durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Der Veranstalter kann aus wichtigem oder sachlich gerechtfertigtem Grund, insbesondere bei Platzmangel, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sofern es für die Erlangung des

Veranstaltungszwecks notwendig ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt über den Veranstalter. Es wird versucht besonderen Standwünschen hinsichtlich Lage und Größe zu entsprechen.

7. Namensverwendung

Mit der Unterzeichnung und der verbindlichen Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens bzw. weiterer im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehender Daten im Ausstellerverzeichnis sowie zur Speicherung derselben.

8. Betrieb des Standes, Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren/Dienstleistungen zu belegen und, sofern nicht nur als Repräsentationsstand vereinbart, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Halle und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller ist aufgetragen, Abfall zu vermeiden und den verursachten Müll selbst zu entsorgen.

(2) Der Veranstalter ist zur Überprüfung des Mietstandes/ Mietfläche hinsichtlich der vertragsgemäßen Nutzung berechtigt.

(3) Sofern nicht zugelassene oder angemeldete Waren oder Dienstleistungen aufgestellt/angeboten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Mietfläche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

(4) Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den mit ihm vereinbarten Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder auf sonstige Weise zu überlassen bzw. zu tauschen.

Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig und wird einzelvertraglich geregelt. Bei einer nicht

12. Gesundheitsmesse

28.- 29. Oktober 2017

Kursaal Überlingen

genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Räumung der vom Untermieter belegten Fläche nicht verlangt wird, 50 % des Teilnahmeentgeltes/Standmiete zusätzlich zu entrichten.

9. Nichtteilnahme, Rücktritt eines Ausstellers

(1) Die Nichtteilnahme eines angemeldeten Ausstellers entbindet diesen nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die veranschlagte Ausstellergebühr ist in jedem Falle zu entrichten. Zusätzlich gilt bei Nichtteilnahme des Ausstellers eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der jeweiligen Ausstellergebühr als vereinbart.

(2) Der Aussteller kann vom Vertrag nur mit Zustimmung des Veranstalters oder der ausrichtenden Agentur zurück treten, sofern die Standfläche an einen anderen Interessenten vermieten werden kann. Für den organisatorischen Mehraufwand sind in diesem Falle 25% der veranschlagten Standmiete zu entrichten. Falls kein Ersatzmieter gefunden wird haftet der Aussteller wie folgt:

Rücktritt bis 4 Wochen vor Messebeginn: 50% der veranschlagten Standmiete
Späterer Rücktritt: 100% der veranschlagten Standmiete.

10. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, den Ausstellervertrag außerordentlich zu kündigen, für den Fall, dass

a) der Aussteller falsche Angaben gemacht hat,

b) nicht gemeldete oder nicht zulässige Waren/Dienstleistungen ausgestellt werden oder ausgestellt werden sollen,

c) Teilnahmeentgelt/Standmiete inkl. bestellter Zusatzleistungen nicht fristgemäß entsprechend den Zahlungsbedingungen eingegangen ist, oder der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Ausstellungsvertrag abgetreten hat. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit,

der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu entrichten.

11. Standgestaltung

Alle Standflächen sind durch Messewände (Höhe: 2,50 m) räumlich getrennt. Das Anbringen von Informationsmaterial und Dekoration darf nur unter Verwendung von „tesa Powerstrips“ erfolgen. Wird seitens des Ausstellers anderes Klebe- oder Verbindungsmaterial verwendet, hat dieser die Kosten für die Reinigung der Trennwände bzw. deren Neuanschaffung zu tragen. Die Aussteller sind angehalten die Höhe der Trennwände mit eigenen Aufbauten nicht zu überschreiten.

Alle seitens der Aussteller verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar (B1 konform) sein. Die Ausstattung und Dekoration des Standes muss so beschaffen sein, dass Messebesucher nicht zu Schaden kommen können.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm in Anspruch genommene Ausstellungsfläche nach Abbau des Standes in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut wird. Etwaige nicht beseitigte Verschmutzungen werden von einem vom Ausrichter bestellten Reinigungsdienst entfernt und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

12. Aufbau / Abbau

Aufbau: Freitag den 27.10.2017 von 16.00 – 20.00 Uhr. Samstag, den 28.10.2017 von 08.00 – 12.00 Uhr. Die Stände müssen bis Samstag, den 28.10.2017 bis 12.00 Uhr fertig hergerichtet und während der gesamten Messeöffnungszeiten besetzt sein.

Abbau: Sonntag, den 29.10.2017 von 18.00 – 22.00 Uhr und Montag, den 30.10.2017 von 09.00 – 15.00 Uhr

Die Stände dürfen vor Beendigung der Messe/Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete entrichten. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung

12. Gesundheitsmesse

28.- 29. Oktober 2017

Kursaal Überlingen

gestellten Material haftet der Aussteller (Verursacher). Die Mietfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nicht abgebaute Stände werden nach dem für den Abbau festgesetzten Termin auf Veranlassung des Veranstalters zu Lasten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung eingelagert.

13. GEMA

Für die Anmeldung und Bezahlung der GEMA-Gebühren ist jeder Aussteller eigenverantwortlich. Von dieser Pflicht sind die Aussteller befreit, sofern der Veranstalter diese Leistung ausdrücklich übernommen hat.

14. Parken

Fahrzeuge dürfen, je nach örtlicher Gegebenheit, während der Auf- und Abbauzeiten zum Be- und Entladen direkt vor der Veranstaltungshalle parken. Während der Messeöffnungszeiten sind alle Aussteller angehalten ihre Fahrzeuge von dort zu entfernen. Der Vollzugsdienst ist angewiesen auf eine Einhaltung dieser Vorschrift zu achten.

15. Catering, Messebewirtung

Das Recht zum kommerziellen Verkauf von Speisen und Getränken wird einzig dem vom Veranstalter beauftragten Gastronomen eingeräumt. Den Ausstellern ist es jedoch gestattet Warenproben zur Verkaufunterstützung kostenlos abzugeben.

16. Ausschank und Verkauf von Nahrungsmitteln

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeaufsichtsamt verlangt, ist vom Aussteller zu beantragen. Eventuell anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der

Aussteller. Der Aussteller und dessen Personal, die Lebensmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes verkaufen, benötigen ein gültiges Gesundheitszeugnis. Anbieter von Lebensmitteln, Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sind verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Vorschriften des Eichgesetzes sind zu beachten. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung. Der Ausschank, Verkauf oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln kann durch den Veranstalter für die Aussteller zu einer bestimmten Veranstaltung ausgeschlossen werden, sofern der Aussteller das Catering selbst übernommen bzw. diesbezügliche Rechte an Dritte übertragen hat.

17. Haftung

(1) Der Aussteller haftet für von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachte Schäden. Dies gilt sowohl für Personenschäden als auch für Sachbeschädigungen anderer Aussteller oder Beschädigungen den Veranstaltungsort betreffend.

(2) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messe- bzw. Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie für Folgeschäden.

(3) Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bislang eingennommene Teilnahmeentgelte zurück zu gewähren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung; dies bezieht sich auch auf Gewinn- und Umsatzerwartungen des Ausstellers.

18. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die in ausreichendem Umfang Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfasst. Der Aussteller ist verpflichtet, einen

12. Gesundheitsmesse

28.- 29. Oktober 2017

Kursaal Überlingen

Versicherungsnachweis auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen.

Gegen übliche versicherungsfähige Gefahren (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden) wurde seitens des Veranstalters eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

19. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung zulässig.

20. Zahlungsbedingungen

(1) Der Veranstalter stellt die Standmiete einschließlich bestellter Zusatzleistungen frühestens 3 Wochen vor Messebeginn in Rechnung.

Bei nicht fristgemäßem Eingang des Teilnahmeentgeltes/ Standmiete ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit, gleichwohl hat der Aussteller den vollen Betrag zu entrichten.

(2) Alle auf der Anmeldung ausgewiesenen Preise sind rein netto. Die im Rahmen der Gesundheitsmesse ausgestellten Rechnungen sind zu 100% innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

21. Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, oder falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine diesbezügliche Veränderung wird mit der schriftlichen

Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die notwendige Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

(3) Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Teilnahmeentgeltes/Standmiete.

22. Fotografieren, Zeichnen, Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Veranstaltungsgeländes ist nur den von der Veranstaltungsleitung zugelassenen Unternehmen/ Personen gestattet.

23. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der Veranstaltung. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von der Anspruchsgrundlage Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht durch ein Gesetz anders vorgeschrieben, der Sitz des Veranstalters in Konstanz. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

25. Sonstiges

Nebenabreden erlangen nur dann Rechtsverbindlichkeit, sofern diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.